

Botschaft

des

Bundesrathes an die vereinigte Bundesversammlung, betreffend
die von der Regierung von Basel=Landschaft an französische
Isracliten verweigerte Niederlassung.

(Vom 28. October 1865.)

Tit. I

Wir beehren uns, in dem Konflikte mit den Behörden von Basel=Landschaft wegen Vollziehung des mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrages folgende Botschaft sammt Antrag vorzulegen.

Der neue Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich ist wesentlich demjenigen vom Jahr 1827 über die gleiche Materie nachgebildet. Eine einzige, aber sehr wesentliche Aenderung besteht darin, daß während das Abkommniß vom Jahr 1827 durch nachträgliche Erklärungen dahin ausgelegt wurde, daß die den Franzosen gewährte Freiheit der Niederlassung in der Schweiz den französischen Isracliten nicht zu gut kommen solle, erhalten durch Art. 1 des neuen Vertrages, alle Franzosen, ohne Unterschied der Religion, also auch die Befenner des mosaischen Glaubens, dieses Recht der freien Niederlassung in der ganzen Schweiz. Auf den 1. Juli dieses Jahres trat auch dieser Vertrag, wie die übrigen mit Frankreich über verschiedene Materien abgeschlossenen Verträge in Kraft. Während bis jetzt in 21 Kantonen hinsichtlich der Vollziehung dieser Vertragsbestimmung gar keine Anstände vorgekommen sind, haben sich solche mit Basel=Landschaft erhoben, zu deren Schlichtung die Dazwischenkunft der hohen Bundesversammlung nothwendig wird.

Der Gang der Angelegenheit ist im Wesentlichen folgender :

Mit Zuschriften vom 22. und 25. Juli abhin gelangte die französische Gesandtschaft an den Bundesrath mit der Anzeige, daß die französischen Israeliten Lehmann Dietzheim und Benjamin Nordmann sich mit dem Gesuch um Niederlassung an die Behörden von Basel-Landschaft gewendet, aber einen Abschlag erhalten haben. Die Gesandtschaft drückte ihre Verwunderung aus über dieses Verfahren, daß es einer Kantonsregierung zustehen sollte, einen zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen und gehörig ratifizirten Vertrag neuerdings in Diskussion zu ziehen. Wir haben diese Beschwerden der Regierung von Basel-Landschaft zum Bericht mitgetheilt. Dieselbe antwortete unterm 24. August, daß sie sich nicht für kompetent erachtet habe, über die Niederlassungsgesuche der beiden Israeliten endgültige Beschlüsse zu fassen, sondern es für angemessen erachtet habe, diese Angelegenheit dem Landrathe zum Entscheide vorzulegen; diese Behörde habe aber beschlossen, es könne den gestellten Ansuchen um Bewilligung der Niederlassung und Gewerbesausübung im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung und des Art. 18 der Kantonsverfassung nicht entsprochen werden, bis diese mit dem schweizerisch-französischen Handels- und Niederlassungsvertrag vom 30. Juni 1864 durch Revidirung in Einklang gebracht sein werden.

Dabei bemerkte die Regierung, es seien nicht religiöse Bedenken, welche diese Schlußnahme veranlaßt haben, sondern es liege der Grund in dem zu befürchtenden Zubrange der elsäßischen Israeliten und der daraus entspringenden lästigen Hemmung der eigenen Einwohner. Wenn auch durch diesen Beschluß neue Verwickelungen gegenüber den französischen Behörden hinsichtlich des erwähnten Niederlassungs- und Handelsvertrages hervorgerufen werden, so sei derselbe immerhin als eine den bestehenden Gesetzen entsprechende Schlußnahme zu betrachten.

Mit dieser Rückäußerung konnten wir uns natürlich nicht befriedigen, und erließen daher am 15. September folgende Schlußnahme :

1. Es sei der Beschluß des hohen Landrathes des Kantons Basel-Landschaft vom 21. August a. e. als aufgehoben erklärt.

2. Es sei dem h. Landrathe des Kantons Basel-Landschaft eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um den Staatsvertrag mit Frankreich, betreffend die Niederlassung, vom 30. Juni 1864 im ganzen Umfange in Vollziehung zu setzen, oder die Frage der Kompetenz der beiden eidgenössischen Räte gemäß Art. 74, Ziff. 17 und Art. 80 der Bundesverfassung bei der vereinigten Bundesversammlung anhängig zu machen, andernfalls der Bundesrath sofort die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses dienlich scheinenden weiteren Entschließungen fassen und in Ausföhrung bringen werde.

3. Es seien diese Beschlüsse der Regierung zuhanden des hohen Landrathes des Kantons Basel-Landschaft mitzutheilen.

Der französischen Gesandtschaft, welche inzwischen mit Note vom 6. September sich neuerdings für strikte und sofortige Vollziehung des Vertrages auch auf dem Gebiete des Kantons Basel-Landschaft an den Bundesrath gewendet hatte, antworteten wir: der Bundesrath anerkenne vollständig, daß gemäß dem Vertrag vom 30. Juni 1864 den französischen Israeliten gleich den übrigen Franzosen das Recht zustehe, sich in der Schweiz überall niederzulassen. Der Vertrag habe denn auch in allen Kantonen bereits seine Vollziehung gefunden; die Behörden von Basel-Landschaft einzig haben Opposition erhoben. Der Bundesrath werde inzwischen diese zu beseitigen wissen; er habe bereits Schlussnahmen gefaßt, welche eine baldige Beseitigung derselben erwarten lassen; er werde ferner nicht ermangeln, von sich aus alle Maßregeln zu treffen, welche eine vollständige Durchführung der schweizerisch-französischen Verträge auf dem Gebiete der Schweiz bezwecken, sowie er seinerseits mit Vergnügen ersehen habe, daß auch die kaiserliche Regierung ihr Möglichstes thue, um allen bei diesem Anlasse der Schweiz gegenüber übernommenen Engagements nachzukommen.

Es kann wohl keiner weiteren Erörterung unterliegen, daß ein Staatsvertrag, den die zuständigen eidgenössischen Räthe in kompetenter Weise mit einem andern Staate abgeschlossen haben, im ganzen Umfange der Schweiz eine genaue und loyale Vollziehung erhalten soll; eben so wenig kann es in Zweifel gezogen werden, daß der Bundesrath die Vollziehung zu überwachen und die nöthigen Vorkehrungen für dieselbe zu treffen hat. Es würde daher sich vollständig rechtfertigen, wenn der Bundesrath an der Stelle der renitenten Regierung von Basel-Landschaft den zwei genannten französischen Israeliten, nachdem er deren Ausweisungskrisen in Ordnung befunden, die Niederlassungsbewilligung auf dem Gebiete von Basel-Landschaft von sich aus ertheilt hätte, oder wenn er in anderer Weise Exekutivmaßregeln zur Durchführung des genannten Staatsvertrages getroffen haben würde. Wir erachteten es aber nicht passend, gegenüber den obersten Behörden eines Kantons, die offenbar nur in irriger Auffassung der Kompetenzen des Bundes und der Kantone so handelten, sofort zu so weit gehenden Schritten unsere Zuflucht zu nehmen, und beschränkten uns daher darauf, dem Landrathe von Basel-Landschaft einen Weg anzudeuten, auf welchem er seine Bedenken zur neuerlichen Erörterung und definitiven Entscheidung bringen könne.

Von dieser Anschauung ausgehend, erließen wir daher den hievorigen angeführten Beschluß vom 15. September, wozu wir uns noch um so mehr veranlaßt finden konnten, als auch schon früher Beschlüsse der Räthe an die vereinigte Bundesversammlung gezogen und von dieser als Kompetenzstreit behandelt wurden.

Mit Schreiben vom 15. September theilten wir unsere Schlussnahme der Regierung von Basel-Landschaft mit. Da dieses Schreiben den Standpunkt klar bezeichnet, auf welchem wir uns stellten, so lassen wir daselbe hier folgen.

„Tit. I

„Mit Ihrem Schreiben vom 24. vorigen Monats haben Sie uns „zur Kenntniß gebracht, daß der dortige Landrath am 21. gleichen Mo- „nats beschloffen habe, es könne dem Gesuche von zwei französischen „Israeiliten um Bewilligung zur Niederlassung und Gewerksbetreibung „in Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung und auf Art 18 „Ihrer Kantonsverfassung, so lange nicht entsprochen werden, als diese „nicht revidirt und mit dem schweizerisch-französischen Handels- und Nie- „derlassungsvertrage in Einklang gebracht seien.

„Nicht ohne Bedauern haben wir von dieser Schlußnahme Ihrer „gesetzgebenden Behörde Kenntniß genommen, und dies um so mehr, als „dieselbe nach unserer Überzeugung von einer irrigen Rechtsanschauung „ausgeht und deshalb vor dem Gesichtspunkte unseres Bundesstaatsrechtes „nicht zu bestehen vermag. Die verschiedenartigen Bedenken, welche „Ihren Gesetzgeber geleitet zu haben scheinen, mochten zur Zeit, als es „sich um das hier in Frage kommende Vertragsverhältniß handelte, ihre „Berechtigung haben. Die Meinungen konnten damals von einander „abweichen, und in der That haben die sich geg.überstehenden Anschau- „ungen in den dahierigen Verhandlungen der Bundesversammlung ihre „allseitigste und sorgfältigste Erörterung gefunden.

„Anderß verhält es sich aber in der jetzigen Lage der Dinge. Nach- „dem nämlich die gesetzgebende Behörde der Eidgenossenschaft sich zum „Abschlusse des Vertragsverhältnisses kompetent erklärte; nachdem sie als „Trägerin dieser Machtvollkommenheit am 30. September 1864 den Ver- „trag ausdrücklich genehmigt hat, kann es ohne zur Anarchie zu führen, „unmöglich in der Befugniß eines einzelnen Bundesgliedes liegen, dem „bestimmt ausgesprochenen Willen der obersten Centralgewalt sich zu ent- „ziehen; vielmehr wird im gegenwärtigen Stadium die Separatanschauung „zurückzutreten und dem Gesamtwillen sich unterzuordnen haben.

„Ausgehend von diesem Standpunkte müssen wir die hiemit durchaus „im Widerspruch stehende Schlußnahme Ihres Landrathes vom 21. August „laufenden Jahres als unzulässig erklären, und wir haben in Folge dessen „beschlossen: (Beschluß wie hievor aufgeführt 1 und 2.)

„Indem wir nun die Ehre haben, Ihnen diese Schlußnahme zur „Kenntniß zu bringen, laden wir Sie ein, dieselbe Ihrem Landrathe so „rechtzeitig vorzulegen, daß dessen erneuerter Beschluß uns innerhalb der „angezeigten Frist von 14 Tagen wieder mitgetheilt werden kann. Dabei „glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, es werde Ihre ge- „setzgebende Behörde sich veranlaßt finden, nochmals auf ihre frühere „Schlußnahme zurückzukommen und freundschaftlich einen Entscheid „fassen, der allein sowohl den allgemeinen als speziell den Interessen „Ihres Kantons zu entsprechen vermag, und geeignet ist, den eingegangenen „internationalen Verbindlichkeiten ein loyales Genüge zu leisten.

„Dabei können wir nicht umhin, Ihnen bundesbrüderlich ins Be- „denken zu geben, daß in den sämtlichen übrigen Kantonen der frag-

„liche Vertrag, welches auch früher die Ansichten gewesen sein mögen, nunmehr seine unbeanstandete Vollziehung gefunden hat. Wir wollen deshalb gerne die Erwartung hegen, daß der Kanton Basel-Landschaft keinen Sonderweg einschlagen, sondern auch in dieser Frage mit seinen Bundesbrüdern einig gehen werde. Wir wollen gerne der Erwartung leben, daß die eidgenössischen Behörden sich nicht durch entgegenstehende Beschlüsse von Ihrer Seite zu Maßregeln genöthigt sehen werden, die wir als einen schweren Mißklang in unserem sonst so glücklichen Bundesleben nur aufs tiefste beklagen müßten, und für deren Folgen jede Verantwortlichkeit bestimmt abzulehnen *wir jetzt schon uns gedrungen fühlen.“

Nach Eingang dieses Schreibens hat die Regierung den Landrath neuerdings einberufen, ihm von der Sachlage Kenntniß gegeben, worauf diese Behörde unterm 28. September abhin den Beschluß faßte, den Rekurs an die hohe Bundesversammlung zu ergreifen und inzwischen an dem frühern Beschlusse festzuhalten.

Der Landrath motivirte seinen Beschluß folgendermaßen :

- „1) daß die Bundesverfassung die Kantone nur verpflichte, den Schweizerbürgern christlichen Bekenntnisses unter bestimmten Bedingungen die Niederlassung zu bewilligen ;
- „2) daß die von der Bundesversammlung gewährleistete Kantonsverfassung nur gestatte, Schweizerbürgern christlichen Bekenntnisses die Niederlassungsbewilligung zu ertheilen ;
- „3) daß diese Verfassung von sämmtlichen Behörden und Beamten beschworen worden sei ;
- „4) daß der schweizerisch-französische Handelsvertrag, welcher den französischen Bürgern jeglichen Bekenntnisses die Niederlassung zusichert, mit der Bundes- und Kantonsverfassung im Widerspruche stehe, und ein solcher Vertrag mit dem Auslande diese Verfassungen nicht abzuändern vermöge, und ausländischen Juden unmöglich mehr Rechte zusichern könne als den inländischen ;
- „5) daß, so lange Bundes- und Kantonsverfassung nicht auf dem rechtmäßigen Wege abgeändert seien, die kantonalen Behörden unmöglich von sich aus Niederlassungsbewilligungen an französische Juden ertheilen können ;
- „6) daß vom hohen Bundesrathe noch der Weg an die hohe Bundesversammlung offen stehe, und bevor die Kantonsouveränität der Gewalt der in ihre bestimmten Schranken gewiesenen Bundesouveränität weiche, diesem die Bewilligung der Niederlassung an französische Juden überlasse, noch dieses letzte Mittel ergriffen werden müsse.“

Der Regierungsrath von Basel-Landschaft machte in seiner Zuschrift vom 20. Oktober abhin, womit er den Landrathsbeschluß einbegleitete, noch folgende Erörterungen geltend :

„Getreue, liebe Eidgenossen! Sie werden nach Prüfung dieser Angelegenheit mit uns finden, daß hier ein Widerspruch vorliegt, der beseitigt werden muß, bevor der Niederlassungsvertrag mit Frankreich in unserm Kantone vollzogen werden kann. Man wird uns doch wohl nicht zumuthen können, eine Verfassungsverletzung zu begehen, wenn man sonst in allen Theilen, auch in den geringfügigsten, gehalten ist, dem Grundgesetze nachzuleben.“

„Auch abgesehen vom Standpunkte des Rechtes, finden wir es unbillig, französischen Israeliten mehr Recht einzuräumen zu wollen, als den Schweizerischen. Schweizerbürger sollen Ausländern im Heimatklande in Verfaß- und Niederlassungsangelegenheiten nachstehen: das lag doch gewiß nicht weder im Willen derjenigen, welche die Bundesverfassung ausgearbeitet, noch derjenigen, welche sie angenommen haben. Es ist daher die Revision der Bundesverfassung jedenfalls nöthig, und die kantonalen Verfassungen müssen dann dem eidgenössischen Grundgesetze angepaßt werden.“

„Bis dies geschehen ist, ersuchen wir Sie, getreue, liebe Eidgenossen! den Beschluß des h. Bundesrathes in dieser Angelegenheit zu annulliren und uns zu gestatten, mit der Ausführung des Niederlassungsvertrages mit Frankreich abwarten zu dürfen, bis die Bundes- und dadurch auch unsere Kantonsverfassung abgeändert sein wird.“

Es wird nun an Ihnen sein, Herr Präsident! Herren National- und Ständeräthe! den angehobenen Kompetenzkonflikt zu entscheiden. Aus der eben angeführten Zuschrift der Regierung von Basel-Landschaft ersuchen Sie vollständig den Standpunkt, auf welchen die höchsten Behörden dieses Kantons sich stellen, und in dem oben angeführten Schreiben vom 15. September ist unsere Ansicht vollständig niedergelegt. Wir erachten es daher als durchaus unnöthig, in dieser so einfachen und klaren Angelegenheit noch weitere Erörterungen hinzuzufügen, und stellen den Antrag, es wolle die hohe Bundesversammlung beschließen:

Es seien die Behörden von Basel-Landschaft gehalten, den Staatsvertrag mit Frankreich, betreffend die Niederlassung, vom 30. Juni 1864 in seinem ganzen Umfange sofort in Vollziehung zu setzen.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. Oktober 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Botschaft des Bundesrathes an die vereinigte Bundesversammlung, betreffend die von der
Regierung von Basel-Landschaft an französische Israeliten verweigerte Niederlassung.
(Vom 28. Oktober 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1865
Date	
Data	
Seite	801-806
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 929

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.